

*Sehr geehrte Damen und Herren.*

*Hiermit lege ich,*

*Michael Patzwald, 85290 Geisenfeld, Schießstättweg 54, Telefon 08452-1829,*

*Beschwerde ein, gegen -*

*> den Versicherer, HDI Lebensversicherung AG, 50679 Köln, Vorstand Dr. Patrick Dahmen, -  
Lebensversicherungen Nr. 40-02588751-00-1 und 40-01830714-01181-00-4*

**Versicherungsablauf meiner Kapital-Lebensversicherung:**

***Mit den Anträgen vom xx.xx.xxxx sowie xx.xx.xxxx habe ich die „Umwandlung (Gehaltsumwandlung) von Teilen meiner Weihnachtsgratifikation (Barlohn) in Versorgungslohn, mit der Bitte um Abschluss einer Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall“, im Rahmen eines Gruppen-Versicherungs-Vertrages (Direktversicherung) meines Arbeitgebers der Bayern Oil mit dem Gerling-Konzern, bei der Hannoverschen Lebens-Versicherung, gestellt.***

Meine Versicherungsanträge haben **zeitlich keinen Bezug** zum Abschluss des Gruppenversicherungs-Vertrages (Direktversicherung) des Arbeitgebers mit dem Gerling-Konzern. **Somit hat der AG die Direktversicherung nicht für mich auf meinen Namen, sondern pauschal ohne direkte Namensnennung und entgegen dem damaligen BetrAVG nicht für alle AN, sondern nur für diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, abgeschlossen!**

**Demzufolge war meine Lebensversicherung, versicherungsrechtlich eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers, gekoppelte private Lebensversicherung!**

Es wurde festgelegt, dass ich die Beiträge, Pauschalsteuer und gesetzlichen Nebenabgaben zu tragen habe. Es wurde eine **reine Beitragszusage** vereinbart.

Mein Arbeitgeber hat mir **keine Versorgungszusage gegeben**, wodurch **nach geltendem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) keine betriebliche Altersvorsorge vorliegen kann**, somit war ich **von Anbeginn Eigentümer meiner von mir finanzierten Beiträge und daraus resultierenden Überschussanteilen.**

Mit dem **Lebensversicherungsantrag** habe ich erklärt, dass eine Abtretung oder Beleihung meines **unwiderruflichen Bezugsrechtes** ausgeschlossen ist. Mein Arbeitgeber musste aber wegen der **Pauschalsteuer nach § 40 b EStG, also nach dem Steuerrecht**, als Versicherungsnehmer in die Versicherung mit eintreten. Mein Arbeitgeber **hatte parallel zu dieser Gruppenversicherung eine betriebliche Altersversorgung!**

Dadurch, dass der Arbeitgeber wegen der Pauschalsteuer, **nach dem Steuerrecht § 40 b EStG**, in die Versicherung **eintreten** musste, entstand ein **Dreiparteienvertragsverhältnis zwischen mir, dem Arbeitgeber (AG) und der Hannoverschen Lebensversicherung, später HDI.**

**Die Beiträge wurden gemäß meiner Gehaltsabrechnung nicht aus Sonderzahlungen finanziert, sondern vom Grundgehalt abgezogen, entsprechend pauschal versteuert und vom sozialversicherten Nettolohn abgezogen und vom Arbeitgeber an die Hannoversche Leben, später an die HDI überwiesen.**

**Mit Schreiben vom 19.08.2016 habe ich erst von der Meldung vom 30.06.2016 der HDI an meine Krankenkasse Knappschaft erfahren**, bei der die HDI eine **„Kapitalabfindung in Höhe von einmalig 74.339,73 € -, dass es sich bei dem Lebensversicherungsvertrag um eine einmalige Leistung aus einer Direktversicherung handelt“ -**, dass die Beiträge nicht privat finanziert, sondern zu 100% **betrieblich finanziert waren“**, gemeldet hat!

**Ich hatte keine Kapitalabfindung eines rentenähnlichen Versorgungsbezuges, die Beiträge waren zu 100% privat durch Gehaltsumwandlung von Barlohn finanziert!**

Da diese **Meldung an die Knappschaft hinter meinem Rücken erfolgte, ohne auf meinem Auszahlungsbescheid vom xx.xx.xxxx eine gleichlautende Meldung abzugeben**, habe ich mich

anfangs gegen die für mich ungesetzliche Verbeitragung gegen die Knappschaft gewehrt, **die sich aber auf die Meldung der HDI zurückzog.**

Nachdem ich Kenntnis von der **unberechtigten, ungesetzlichen Meldung der HDI an die Knappschaft** hatte, habe ich versucht mit der HDI den gesetzlichen Hintergrund zu erfahren. Es wurden wie aus dem Schreiben vom 22.01.2020, sowie vom 10.03.2020 zu ersehen ist, ungesetzliche Argumente entgegengesetzt!

Mit entsprechenden Gegenargumenten habe ich mit Schreiben vom 17.01.2020 sowie 17.02.2020 die nicht genau definierten Argumente, versucht zu widerlegen.

So ist aus den Schreiben der HDI zu entnehmen, dass sich die Verbeitragung aus dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) 2004 ergeben.

**Was wurde zum 01.01.2004 mit dem GKV Modernisierungsgesetz (GMG) geändert?**

Der volle Beitragsatz nach § 248 SGB V und im § 229 SGB die Ergänzung im Abs. 1 Satz 3, nach den Worten „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht wiederkehrende Leistung“ die Worte „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“! Diese Änderung „solche Leistung“ bezogen die Spitzenverbände allein auf die „nicht wiederkehrende Leistung (originäre Kapitaleistungen)“ und sagten damit aus, dass auch **originäre Kapitaleistungen** zu verbeitragen sind!

Ein **Wortgutachten der „Gesellschaft für deutsche Sprache – GfDS“** hat aber diese Auslegung widerlegt, indem sich das „**substantivische Demonstrativpronomina** „solche“ auf die vorherigen Leistungsbeschreibung bezieht und deshalb handelt es sich wie in der **Drucksache 15/1525 (Entwurf zum GKV-Modernisierungsgesetz GMG) vom 08.09.2003** ausgeführt, um eine Verbeitragung einer **Kapitalabfindung eines Versorgungsbezuges vor dem Versorgungsfall!!**

Außerdem unterliegen nach dem geltenden **§ 202 SGB V einmalige Kapitaleistungen nicht der Meldepflicht, sondern nur Versorgungsbezüge, welche nach § 226 (1) 3, § 237 2. SGB V „ dem Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen“ sind.**

Wie ernsthaft die HDI die Angelegenheit nimmt, zeigt, dass sie offensichtlich laut Schreiben vom 22.01.2020 nach § 201 SGB V – Meldepflicht bei Rentenanspruchstellung und Rentenbezug - durchgeführt hat.

**Da ich keine Versorgungszusage und somit keinen zugesagten Versorgungsbezug (Rentenähnlichen lebenslangen Bezug) von meinem Arbeitgeber hatte, kann ich auch keine Kapitalabfindung haben, sondern nur eine von Anbeginn festgelegte Kapitaleistung, noch dazu finanziert von meinem Eigentum Art. 14 GG, aus dem mir der AG keine betriebliche Versorgungsleistung zusichern kann!**

Aus Gesprächen mit Streitgenossen habe ich erfahren, **dass die Verbeitragung von originären Kapitaleistungen durch die Spitzenverbände aus dem rein grammatikalisch geänderten Gesetzestext des § 229 SGB V entstanden ist, wie aus dem Protokoll TOP 5 der gemeinsamen Besprechung der Spitzenverbände vom 09/10.09. 2003 in Bochum zu entnehmen ist, sowie durch Absprache mit dem GDV, was die Schreiben zwischen dem Spitzenverband VdAK/AEK vom 27.10. und 05.11.2003 bestätigen, dies geschah aber immer noch vor Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten am 14.11.2003.**

**Die ungesetzliche Verbeitragung lässt sich auf ganz einfache Weise nachvollziehen:**

**Seit 1983 müssen Rentner auf betriebliche Versorgungsbezüge der betrieblichen Altersvorsorge, Sozialbeiträge an die Sozialkassen abführen!**

**Seit 2002 gibt es die Möglichkeit der arbeitnehmerfinanzierten bAV durch in festgelegten Durchführungswegen mögliche Entgeltumwandlung von künftigen Lohn, durch vorgegebene Beitragszusagen des Arbeitgebers!**

**Frage: Warum blieben aber unsere Kapital-Lebensversicherungen bis Ende 2003 beitragsfrei??**

Mein Arbeitskollege, welcher 2003 in den Ruhestand ging, der die gleiche Lebensversicherung ausbezahlt bekam, musste keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen!

**Auch in den Vorgaben, dem Steuerrecht zu Grunde liegenden „Lohnsteuerrichtlinie R 129 LStR 1990“, bei der auch die Kriterien für einen „Dreiparteienvertrag“ enthalten sind, dass für eine „Direktversicherung“ immer die im „Innenverhältnis“ maßgebliche Vereinbarung zwischen AG und AN zählt (Vereinbarung vom 31.10.1989), wie auch im Teil 4 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG), einer Versicherung für fremde Rechnung“, gesetzlich auch im §§ 328 BGB geregelt ist. Damit ist die Meldung eines betrieblichen Versorgungsbezuges widerlegt, zumal der „Begriff Direktversicherung“ keine Aussage über eine bAV zulässt, zumal die für eine bAV erforderliche, maßgebliche Leistungszusage des AG fehlt!**

**Zum Abschlusszeitpunkt meiner Versicherung gab es im BetrAVG nur eine vom AG finanzierte „Leistungszusage (Versorgungszusage)“, eine arbeitnehmerfinanzierte bAV war zum damaligen Zeitpunkt „nicht erwünscht“ wie es im Gesetzentwurf zum BetrAVG 1974 steht!**

**Die arbeitnehmerfinanzierte bAV wurde erst 2002 mit dem AVmG mit Einführung der „Entgeltumwandlung von künftigen Lohn“ in das BetrAVG eingebracht!**

**Da mein AG mit mir eine „reine Beitragszusage“ vereinbart hat, sind diesbezüglich auch Anforderungen für eine bAV im VAG, in den § 244a bis 244d, in Bezug auf eine lebenslangen Versorgungsbezug (§ 244b VAG) enthalten.**

Im benannten Schriftverkehr mit der mit der HDI ist diese mit keiner Silbe auf diese Fragen zum **Dreiparteienvertrag und daraus resultierende Folgen**, eingegangen.

**Meinem Beschwerdeantrag liegen folgende Forderungen zu Grunde:**

Klärung des Versicherungsstatus meiner Versicherung nach versicherungsrechtlicher Auslegung, entgegen den Aussagen der HDI,

> da keine Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetz (BetrAVG), sowie des § 229 SGB V vorliegt,

> da es sich um eine Kapital-Lebensversicherung handelt, die zu 100 aus Eigenbeiträgen durch Barlohnnumwandlung finanziert wurde,

> **da es sich um einen „Dreiparteienvertrag“, eine Versicherung für fremde Rechnung (§ 328 ff BGB) handelt und damit keine Versicherung die gesetzlich einer betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen ist, da die Voraussetzungen dafür, einer „Leistungszusage des AG“ fehlt!**

Auf dieser Grundlage verlange ich von der HDI, **ihre Meldung vom 30.06.2016 an die Knappschaft zurückzunehmen**, damit ich eine Rückforderung der Beiträge, bei der Knappschaft veranlassen kann, andernfalls werde ich **von der HDI Schadensersatz für die ungesetzliche Meldung und den daraus resultierenden Beiträgen verlangen.**

**Für weitere Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.**

Für Ihre Bemühung besten Dank im Voraus.

Michael Patzwald

## Links auf referenzierte / relevante Beweisdokumente

- „...war meine Lebensversicherung, versicherungsrechtlich eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers, gekoppelte private Lebensversicherung“  
„...Dreiparteienvertragsverhältnis zwischen mir, dem Arbeitgeber (AG) und der Hannoverschen Lebensversicherung, später HDI ...“  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*, Kap. 3
- „GKV Modernisierungsgesetz (GMG) geändert § 229 SGB die Ergänzung im Abs.1 Satz 3...“  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-PE\_205];  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKV, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*; 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- Wortgutachten der „Gesellschaft für deutsche Sprache – GfdS“  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-JU\_005], [IG\_O-JU\_006]
- Drucksache 15/1525 (Entwurf zum GKV-Modernisierungsgesetz GMG) vom 08.09.2003  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-PP\_105]
- Schreiben zwischen dem Spitzenverband VdAK/AEK vom 27.10. und 05.11.2003  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-KK\_004],  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_O-KK\_001]
- Protokoll TOP 5 der gemeinsamen Besprechung der Spitzenverbände vom 09/10.09.2003 in Bochum  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG\_O-KK\_003]